

Antrag zur Errichtung von Hybrid-, Feuerungs- und Lüftungsanlagen

bev. Bezirksschornsteinfeger
Uwe Schwarzbach
Am Egelbusch 31
03172 Guben
Tel.: 03561/541346

Mitteilung über die geplante Errichtung einer Feuerstätte gem. § 1 II SchfHwG

Datum:

Lfd. Nr.:

Bauvorhaben: ☐ Errichtung einer neuen Feuerstätte
☐ Errichtung einer Hybrid-Anlage

Anschrift des Bauherrn/ Eigentümers

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Die nachstehend aufgeführte Feuerstätte soll im o.g. Gebäude errichtet werden.

Zeitraum:

Feuerstätte		Abgasanlage		Wärmepumpe	
Hersteller					
Typ					
Eignungsnachweis (EN/CE/Ü-Zeichen)				JAZ / SCOP	
				Abgaswerte	Volllast
Nennwärmeleistungsbereich [kW]		Motorische Abluftanlage im Wohnhaus vorhanden		Abgastemp. [°C]	
				Notw. Förderdruck [Pa]	
Brennstoff		Küchenablufthaube (Luftvolumenstrom m³/h)		Abgasmassenstrom kg/h	
				CO2 Gehalt [%]	
raumluftabhängig	ja / nein	Lüftungsanlage (Luftvolumenstrom m³/h)		Abgasstutzendurchmesser	mm
				Höhe Abgasstutzen	m über Fußboden
Betriebsweise	offen / geschlossen			CO in g/m³	
				Staub in g/m³	
				Wirkungsgrad (%)	

Erforderliche Anlagen:	beiliegend	SFM beauftragt
Nachweis über die ausreichende Verbrennungsluftversorgung nach BbgFeuVO § 3		
Nachweis über die funktionstüchtige Bemessung der Abgasanlage. BbgBO (EN 13384-1)		

*) Nach Absprache und Auftragserteilung kann der Nachweis über die funktionstüchtige Bemessung der Abgasanlage und über die ausreichende Verbrennungsluftversorgung vom Bezirksschornsteinfegermeister übernommen werden. (Diese Anmeldung gilt diesbezüglich als Auftrag)

Bemerkung:

Ort, Datum:

Unterschrift des
Grundstückseigentümers

Verfahrensablauf zur Neuerrichtung von Feuerstätten nach Baurecht im Land Brandenburg und dem § 4 1. BImSchV

Wählen Sie die Feuerstätte nach erforderlicher Leistung für den Aufstellraum, der Preisvorstellung, dem äußerlichen Design, der Speichermasse und der Brennstoffart (z.B. Scheitholz oder Pellets) aus.

Lassen Sie die Herstellerdaten zur feuerungstechnischen Berechnung vom Fachhändler aushändigen.
Mit diesen Daten muss eine Berechnung nach EN 13384 ausgeführt werden, die zum Nachweis der sicheren Abgasabführung und Funktionstüchtigkeit der Feuerungsanlage erforderlich ist.

Das beigelegte Antragsformular muss vollständig beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (nachfolgend BSM genannt) eingereicht werden. (dingliche Pflicht des Eigentümers gemäß § 1 SchfGHWG).

Bei ortsfesten Kamineinsätzen kann es notwendig sein, dass eine weitere Zwischenüberprüfung der erforderlichen Vormauerung u. Dämmschicht durchgeführt werden muss.

Freigabe zur Inbetriebnahme gemäß Brandenburgischer Bauordnung (§ 83 II BbgBO)

Nach dem die Feuerstätte mit dem vorgegebenen Schornstein verbunden ist, muss bei dem bBSF die Schlussabnahme beantragt werden.

Diese erfolgt wiederum durch Überprüfung vor Ort (Einhaltung v. Brandschutzanforderungen, Überprüfung der Bauartzulassung, Bedienungsanleitung in deutscher Sprache vorhanden usw.).

Die Schlussabnahme wird dann vom BSM vor Inbetriebnahme schriftlich bescheinigt.

Feuerstätten müssen grundsätzlich nach geltenden Normen geprüft sein, damit sie eingebaut werden dürfen. Die Norm ist auf dem Typenschild der jeweiligen Feuerstätte ersichtlich.

Es gelten z.B. für

- Raumheizer für feste Brennstoffe : EN 13240 (auch mit wasserführendem Teil)
- Kaminöfen für feste Brennstoffe : EN 13240 (auch mit wasserführendem Teil)
- Kamineinsätze einschließlich offener Kamine : EN 13229
- Herd für feste Brennstoffe: : EN 12815
- Speichereinzelfeuerstätte: : EN 15250
- Heizkessel mit hand- und automatisch beschickten Feuerungen bis 300 kW Nennleistung: EN 303-5

Für Einzelfeuerstätten ist die Einhaltung der Anforderungen nach 1. BImSchV Anlage 4 durch Herstellerunterlagen nachzuweisen (Stufe 1 gültig für Öfen die bis 31.12.2014 angeschlossen werden)

EN 13240 Raumheizer Flachfeuerung:

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 73 %).

EN 13240 Raumheizer Füllfeuerung:

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2,5g/m³, Mindestwirkungsgrad 70 %).

EN 13229 Kamineinsätze geschlossener Betrieb:

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 75 %).

EN 13229 / A1 Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 80 %).

EN 15250/A1 Speichereinzelfeuerstätte

(Staubgrenzwert max. 75 mg/m³; CO-Grenzwert max. 2 g/m³, Mindestwirkungsgrad 75 %).
